

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertages-  
pflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren vom 20.10.2025**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 16.10.2025 aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kro NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 51 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) in der Fassung des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 - Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Seite 894 - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhebt der Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Gebühr (im Folgenden „Beitrag“ genannt) gemäß § 51 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird. Hierbei handelt es sich um einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten. Außer der Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten sind weitere Teilnahmebeiträge gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 Kinderbildungsgesetz NRW ausgeschlossen. In den Fällen des § 49 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz NRW können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden.

**§ 2**  
**Beitragspflicht**

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern, bei denen das Kind lebt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- 2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 4) Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Bei unterjähriger Erstanspruchnahme beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht wird durch Eingewöhnungszeiten und Schließungszeiten nicht berührt.

5) Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, ist der Elternbeitrag aufgrund der Besonderheit der Kindertagespflege nur für volle Kalendermonate bis zur Höhe der monatlichen Aufwendungen zu zahlen, in denen die Kindertagespflegeperson Anspruch auf Aufwendungserstattung durch den Kreis Düren hat. Die Beitragspflicht wird durch Eingewöhnungszeiten und Schließungszeiten nicht berührt. Beim Wechsel von Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Kalendermonates ist für diesen Monat der Beitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten.

6) Der Kreis Düren behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

### **§ 3** ***Beitragsermäßigung und -befreiung***

1) Beitragspflichtige sind in den Monaten von der Beitragspflicht befreit, in denen sie nachweislich eine der folgenden Leistung beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) oder
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölfter Teil (SGB XII)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

3) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Kindertagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, wobei § 3 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist.

4) Werden für ein Kind einer Familie Elternbeiträge für die Betreuung in einer Offenen Ganztagsschule (OGS) nach dem Schulgesetz NRW erhoben, so wird nach Vorlage des Kostenbeitragsbescheides für Geschwisterkinder kein Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erhoben. Dasselbe gilt für ein Tageskind, das nach der OGS noch in Kindertagespflege betreut wird. Sofern für den Besuch der OGS für das Tageskind bereits ein Elternbeitrag erhoben wird, ist für die Betreuung in der Kindertagespflege kein Elternbeitrag zu leisten.

5) Soweit ein Kind zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege betreut wird, ergibt sich der Elternbeitrag in der Addition der wöchentlichen Betreuungszeiten.

6) Ergeben sich ohne Berücksichtigung einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

7) Im Falle einer Bereitschafts- oder Vollzeitpflege nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist seitens der Pflegeeltern kein Beitrag zu zahlen. Das gleiche gilt für Kinder, die in einer stationären pädagogischen Einrichtung untergebracht sind oder in Obhut genommen wurden (§ 42 SGB VIII).

8) Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz NRW beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erhoben.

9) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden zum 01. eines jeden Monats fällig. Die fälligen Elternbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats eingezogen, wenn die Eltern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben. Sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt, erfolgt der SEPA-Lastschrifteinzug am folgenden Werktag.

#### **§ 5 Einkommensbegriff**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetztes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigt sich der Freibetrag mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuerges-

setz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 6** ***Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum***

Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei rückwirkenden Prüfungen des Elterneinkommens ist das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, auf das sich die Beitragserhebung bezieht, dem Elternbeitrag zugrunde zu legen.

## **§ 7** ***Verwaltungsverfahren***

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Bei der Betreuung in Kindertagespflege gilt die entsprechende Mitteilungspflicht für die Beitragspflichtigen und die Kindertagespflegeperson.

## **§ 8** ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die der Kreistag am 23.06.2020 (Drs.-Nr. 151/20) beschlossen hat, tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

**Anlage**  
**zu § 4 der Elternbeitragssatzung des Kreises Düren**

**Gültig ab 01.08.2026**

<b>Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege</b>			
<b>Einkommen</b>	<b>bis 25 Std./Woche</b>	<b>bis 35 Std./Woche</b>	<b>über 35 Std./Woche</b>
<b>bis 50.000,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>0,00 Euro</b>
<b>bis 60.000,00 Euro</b>	<b>80,00 Euro</b>	<b>100,00 Euro</b>	<b>130,00 Euro</b>
<b>bis 70.000,00 Euro</b>	<b>110,00 Euro</b>	<b>135,00 Euro</b>	<b>170,00 Euro</b>
<b>bis 80.000,00 Euro</b>	<b>135,00 Euro</b>	<b>175,00 Euro</b>	<b>225,00 Euro</b>
<b>bis 90.000,00 Euro</b>	<b>155,00 Euro</b>	<b>200,00 Euro</b>	<b>260,00 Euro</b>
<b>bis 100.000,00 Euro</b>	<b>175,00 Euro</b>	<b>225,00 Euro</b>	<b>305,00 Euro</b>
<b>bis 110.000,00 Euro</b>	<b>205,00 Euro</b>	<b>270,00 Euro</b>	<b>350,00 Euro</b>
<b>bis 120.000,00 Euro</b>	<b>235,00 Euro</b>	<b>329,00 Euro</b>	<b>423,00 Euro</b>
<b>über 120.000,00 Euro</b>	<b>310,00 Euro</b>	<b>410,00 Euro</b>	<b>510,00 Euro</b>